

RS UVS Wien 1991/11/14 03/13/992/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1991

Rechtssatz

Bei einer unmittelbar drohenden schweren Gefahr für Leib und Leben eines Patienten ist es einem Primararzt zuzubilligen, daß er zur Abwehr dieser Gefahr die erlaubte Geschwindigkeit übertrat.

Schlagworte

Notstand, Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Höchstgeschwindigkeit zulässige

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at